

## Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfassen als Grundleistungen folgenden notwendigen Bedarf:

- Ernährung
- Unterkunft und Heizung
- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- erforderliche und unaufschiebbare Leistungen bei Krankheit
- erforderliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zusätzlich wird ein Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt.

### Voraussetzungen

- Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und bestimmte Aufenthaltstitel besitzen.  
(siehe Zuständigkeitshinweis am Ende der Seite)

*[http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2007\\_06\\_anlage-571946.php](http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2007_06_anlage-571946.php)*

### Erforderliche Unterlagen

- Personal- und Aufenthaltsdokumente
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Nachweis gegebenenfalls sonstiger notwendiger Bedarfe
- \_
- Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

### Formulare

- Antrag auf Sozialhilfe  
*<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>*
- Anlage 2 für Ausländerinnen und Ausländer/Asylbewerberinnen und Asylbewerber  
*<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>*

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>*
- Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG)  
*[https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av\\_zustasylblg-571932.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_zustasylblg-571932.php)*

## Weiterführende Informationen

- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten  
*<http://www.berlin.de/laf/>*
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
*<http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>*
- Berliner Sozialrecht  
*<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/>*

## Zuständige Behörden

Zu Beginn des Asylverfahrens werden die Leistungen zentral über das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten gewährt. Es können sich weitere Leistungen nach dem AsylbLG über die Ämter für Soziales anschließen, sofern nicht - je nach Stand oder Ausgang des Asylverfahrens - ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bestehen.

PDF-Dokument erzeugt am 22.05.2019